



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0188/2013		<b>Datum:</b>	12.04.2013			
<b>Bürgermeisterin</b>							
<b>Verfasser:</b>	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	<b>Az:</b>	504001				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>22.05.2013</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen</b>						

### **Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt im Wege offener Abstimmung der von der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu.

### **Begründung:**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4) wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Landgerichts die erforderliche Zahl von Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mitgeteilt.

Aufgrund dieser Mitteilung sollen die Jugendämter die Vorschlagsliste aufstellen. In der Vorschlagsliste sollen mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl.

Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Koblenz vom 21.3.2013 sind im Bezirk des Jugendamtes Koblenz mindestens 8 Jugendhauptschöffen männlich, 8 Jugendhauptschöffen weiblich, 76 Jugendhilfsschöffen männlich und 76 Jugendhilfsschöffen weiblich auf die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat überprüft, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bei den aufgeführten Personen erfüllt und keine persönlichen Ausschlussgründe erkennbar sind.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Gemäß § 40 Abs. 4, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Liste Jugendhauptschöffen männlich

Anlage 2: Liste Jugendhauptschöffen weiblich

Anlage 3: Liste Jugendhelferschöffen männlich  
Anlage 4: Liste Jugendhelferschöffen weiblich